



## Deutsch-Französischer Vergleich zu den Regelungen zu pyrotechnischen Artikeln an Silvester 2020/2021

### REGELUNGEN IM BAS-RHIN

#### **Verkauf: nicht erlaubt**

Der Kauf, der Verkauf und die Weitergabe von Feuerwerkskörpern und pyrotechnischen Gegenständen aller Kategorien\* ist vom 01.12.2020 bis zum 04.01.2021 im gesamten Departement Bas-Rhin verboten (Erlass der Präfektin vom 27. November 2020).

#### **Nutzung: nicht erlaubt**

Die Nutzung von Feuerwerkskörpern und pyrotechnischen Gegenständen aller Kategorien\* ist vom 01.12.2020 bis zum 04.01.2021 im gesamten Departement Bas-Rhin verboten (Erlass der Präfektin vom 27. November 2020).

#### **Transport: nicht erlaubt**

Der Transport und das Mitführen von Feuerwerkskörpern und pyrotechnischen Gegenständen aller Kategorien\* ist vom 01.12.2020 bis zum 04.01.2021 im gesamten Departement Bas-Rhin verboten (Erlass der Präfektin vom 27. November 2020).

#### **Import:**

Um jegliche Art von pyrotechnischen Gegenständen oder Feuerwerkskörpern aus einem EU- oder Nicht-EU-Land nach Frankreich zu importieren, wird eine vom französischen Zoll ausgestellte Einfuhrgenehmigung für Explosivstoffe (AIPE) benötigt. **Hinfällig durch Kauf-, Transport- und Gebrauchsverbot im Bas-Rhin**

\*C1, F1, C2, F2, C3, F3, C4 und F4

### REGELUNGEN IN BADEN-WÜRTTEMBERG

#### **Verkauf: voraussichtlich nicht erlaubt**

Der Verkauf von pyrotechnischen Artikeln der Kategorie F2 an Privatpersonen soll bundesweit generell verboten werden (Bund-Länder-Beschluss vom 13.12.2020).

#### **Nutzung: nicht erlaubt**

Das Abbrennen von Feuerwerk an Silvester im öffentlichen Raum ist von der Landesregierung Baden-Württemberg verboten (Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg vom 16.12.2020).

**Transport: erlaubt**, Regelung durch Verkaufs- und Gebrauchsverbote dieses Jahr jedoch größtenteils hinfällig  
Den Transport von pyrotechnischen Gegenständen regelt das Gefahrgutrecht. Beförderungen von Privatpersonen für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch unterliegen dabei keinen Einschränkungen.

#### **Import:**

Keine Einfuhrgenehmigung für frei verkäufliche Feuerwerkskörper der Kategorien 1 und 2 erforderlich. Erforderlich sind Einfuhrgenehmigungen für Feuerwerkskörper der Kategorie 2 die nur mit Erlaubnis- oder Befähigungsschein erworben werden dürfen (z.B. mit mehr als 20 Gramm Sprengstoff), sowie der Kategorien 3 und 4.  
**Durch verschiedene Verbote beiderseits des Rheins dieses Jahr für ED-Gebiet größtenteils hinfällig**